

Satzung
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
der Gemeinde Ladbergen
vom 15.12.2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NW S. 644), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NW S. 228), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und dem Änderungserlass vom 2. Februar 2004 hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.02.2006 zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Ladbergen vom 15.12.2005

Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.05.2008 zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Ladbergen vom 15.12.2005 – Inkrafttreten der Satzung zum 01.08.2008

§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die Gemeinde Ladbergen betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Gemeinschaftsgrundschule Ladbergen eine Offene Ganztagschule im Primarbereich. Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 in der Fassung des Runderlasses vom 02. Februar 2004 und das „Konzept Offene Ganztagschule“ der Grundschule.

§ 2
Teilnahme am Angebot, Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die auch am Unterricht in der Schule teilnehmen. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3
Anmeldung, Abmeldung, Abschluss

- (1) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich durch die/den Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich bei
- a. Änderung der Personensorge für das Kind
 - b. Wechsel der Schule
 - c. längerfristiger Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Ladbergen von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
- a. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
 - b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 - c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
 - d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
 - e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden von der Gemeinde Ladbergen je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen des § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.12.2007 des Kreises Steinfurt in der z. Zt. gültigen Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Einkommensgrenze (jährlich / €)	Elternbeitrag (monatlich / €)
bis 15.000,00 €	5,00 €
bis 25.000,00 €	20,00 €
bis 37.000,00 €	40,00 €
bis 49.000,00 €	60,00 €
bis 61.000,00 €	100,00 €
ab 61.001,00 €	120,00 €

- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.
- (3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Ladbergen, so entfällt der monatliche Beitrag für das zweite und für jedes weitere Kind. Ebenso entfällt der Beitrag für ein Kind, falls bereits ein Kind der Familie eine andere Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde

Ladbergen besucht und hierfür Beiträge nach dem GTK NRW entrichtet.

- (4) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Ladbergen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

- (7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Ladbergen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung der Gemeinde Ladbergen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den _____

Der Bürgermeister